



Schutzkonzept Hallenbad Brunnen

(gültig ab 20. Dezember 2021 bis auf Weiteres)

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 in Bezug auf die Sport- und Freizeitanlagen neue zusätzliche Massnahmen beschlossen und zwar gilt neu in Innenräumen, wenn keine Maske getragen werden kann (also auch in Hallenbädern) die Regel 2G+; d.h. nebst "Genesen" oder "Geimpft" muss auch getestet werden. Wichtige Ausnahme: Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Weiterhin gilt:

Ausweitung der Zertifikatspflicht auf Proben, Trainings und Kurse in fixen Gruppen drinnen. Die Zertifikatspflicht gilt für sämtliche Personen inkl. Leiter, Lehrer ab 16 Jahren (gilt auch für Kurse ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten. Ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen bis zur Garderobe.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, sind von der Zertifikatspflicht befreit, wenn sie ein Attest von einem Arzt vorweisen können, welches dies belegt. In jedem Fall ist eine Person, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen und auch nicht testen lassen kann, verpflichtet die Schutzmassnahmen gemäss Verordnung einzuhalten.

Zum Vorweisen eines Covid-Zertifikats können Sie entweder das Papierdokument oder elektronische Covid-Zertifikat in der App nutzen. Bei der Überprüfung Ihres persönlichen Covid-Zertifikats verlangen die Prüfer ein Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis, SwissPass).

1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie den Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände und Ligen die die Rahmenvorgaben erarbeitet hat. Im Weiteren wurden die Vorgaben des VHF (Verband Hallen- und Freibäder) berücksichtigt.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Zertifikatspflicht ab 16 Jahren
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt
- Maskentragpflicht bis und mit Garderobe ab 12 Jahren und da wo der Abstand nicht eingehalten werden kann
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll den geordneten Betrieb der Hallenbäder in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und –vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallenbädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

2 Risikobeurteilung und Triage

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in Hallenbädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

2.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

3 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Hallenbad soll, wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

4 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen innerhalb und ausserhalb des Wassers ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.
- Die zulässige Kapazität beschränkt sich auf maximal 1 Person pro 4 m².
Folgende Anzahl Personen können sich gleichzeitig in der Anlage (inkl. Garderoben) aufhalten:
 - 131 Personen beim öffentlichen Schwimmen (inkl. Jugendliche unter 16 Jahren)
 - Keine Kapazitätsbeschränkung bei organisierten Gruppen
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Hallenbad Brunnen wird durch die Erfassung am Eingang mit einer Eintritts- und Austrittskontrolle gewährleistet.
- Die Distanzregel von 1.5 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

4.2 Umkleide / Duschen / Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragpflicht.
- In den Sammelumkleidekabinen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert werden.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch sollen auch bei diesen Garderobenkästen, die ausserhalb von Sammelumkleiden sind, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Es sind Plakate im Garderobebereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar anzubringen.

4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WC's sollen, wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge soll nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich erfolgen.

4.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragpflicht zwingend.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs- / Kassentheken müssen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge / Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs- / Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- In Anlagen, die über keine Ausgangskontrolle verfügen (keine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes), muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- Es sind Plakate und Aushänge an Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Bei den Liegebereichen sollen nur so viele Liegestühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5 m gewährleistet ist.

4.5 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

5 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

5.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze:
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 2 bis 5 des vorliegenden Konzeptes eingehalten werden.
- Material:
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- Risiko- / Unfallverhalten:
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» gewährleistet.
- Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:
In den Hallenbädern sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber soll jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann. Bei sämtlichen Dauerkarten (Jahres- und Saisonkarten) sind die Angaben üblicherweise bereits im System vorhanden und können via Reports herausgezogen werden.

5.2 Organisierter Sport (Breiten- / Leistungs- / Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 2 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- Material:
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- Risiko- / Unfallverhalten:
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:
Die Sportverbände und –vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eigenen Schutzkonzepten verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

6 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.